

BVGer E-3553/2021 vom 1. November 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-11-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3553_2021

FR: TAF E-3553/2021 du 1 novembre 2021

IT: TAF E-3553/2021 del 1 novembre 2021

Regeste

Rechtsverzögerung/Rechtsverweigerung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer anfechtbaren Verfügung kann bei der Beschwerdeinstanz, die für die Behandlung einer Beschwerde gegen eine ordnungsgemäss ergangene Verfügung zuständig wäre, Beschwerde geführt werden (Art. 46a VwVG; vgl. Müller, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG; nachfolgend: Kommentar VwVG], 2. Aufl. 2019, Rz. 3 zu Art. 46a). Das Bundesverwaltungsgericht ist damit zur Beurteilung der vorliegenden Rechtsverzögerungs- respektive Rechtsverweigerungsbeschwerde zuständig.

E. 1.2

Rechtsverzögerungs- respektive Rechtsverweigerungsbeschwerden richten sich gegen den Nichterlass einer anfechtbaren Verfügung. Die Beschwerdelegitimation setzt voraus, dass bei der zuständigen Behörde zuvor ein Begehren um Erlass einer Verfügung gestellt wurde und Anspruch darauf besteht. Ein Anspruch ist anzunehmen, wenn die Behörde verpflichtet ist, in Verfügungsform zu handeln und der gesuchstellende Person nach Art. 6 i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG Parteistellung zukommt (vgl. BVGE 2008/15 E. 3.2 m.w.H.). Der Beschwerdeführer suchte im Jahr 2019 in der Schweiz um Asyl nach. Über dieses Gesuch hat das SEM - gemäss der gesetzlichen Behandlungsfrist für das erweiterte Asylverfahren innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der maximal dreiwöchigen Vorbereitungsphase (Art. 37 Abs. 3 und Art. 26 Abs. 1 AsylG) - in Form einer anfechtbaren Verfügung zu befinden. Der Beschwerdeführer ist zur Beschwerdeführung legitimiert (vgl. bereits Urteil E-1808/2020 E. 1.2).

E. 1.3.1

Gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer Verfügung kann grundsätzlich jederzeit Beschwerde geführt werden (Art. 50 Abs. 2 VwVG). Dennoch steht der Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung nicht völlig im Belieben einer beschwerdeführenden Person, zumal auch hier der Grundsatz von Treu und Glauben zu beachten ist. Die beschwerdeführende Person muss überdies darlegen, dass sie zur Zeit der Beschwerdeerhebung ein schutzwürdiges - mithin aktuelles und praktisches - Interesse an der Vornahme der verzögerten Amtshandlung respektive der Feststellung einer

entsprechenden Rechtsverzögerung hat (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl., 2013, Rz. 5.23).

E. 1.3.2

Der Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung ist vorliegend nicht zu beanstanden. Das schutzwürdige Interesse des Beschwerdeführers an der Vornahme der allenfalls verzögerten oder verweigerten Amtshandlung manifestiert sich auch in den vielen bei den Akten liegenden Eingaben, mit welchen er um Akteneinsicht, um Auskunft über die anstehenden Instruktionshandlungen und insbesondere um einen raschen Entscheid ersuchte.

E. 1.4

Auf die formgerecht (Art. 52 Abs. 1 VwVG) eingereichte Rechtsverzögerungs- beziehungsweise Rechtsverweigerungsbeschwerde ist damit einzutreten.

E. 1.5

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 2

Die Prüfungsbefugnis des Bundesverwaltungsgerichts beschränkt sich vorliegend auf die Frage, ob die Vorinstanz das Rechtsverweigerungs- respektive Rechtsverzögerungsverbot verletzt hat. Im Fall einer Gutheissung der Beschwerde weist es die Sache mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück (Art. 61 Abs. 1 VwVG). Hingegen ist das Gericht nicht dazu befugt, sich dazu zu äussern, wie ein allenfalls unrechtmässig verzögerter oder verweigerter Entscheid inhaltlich hätte ausfallen sollen, da es Spezialkonstellationen vorbehalten nicht anstelle der untätig gebliebenen Behörde entscheiden darf, andernfalls der Instanzenzug verkürzt und möglicherweise Rechte der Verfahrensbeteiligten verletzt würden (vgl. BVGE 2008/15 E. 3.1.2, m.w.H.).

E. 3.1

Eine Rechtsverweigerung liegt vor, wenn sich eine Behörde weigert, eine Verfügung zu erlassen, obwohl sie dazu aufgrund der einschlägigen Rechtsnormen verpflichtet wäre.

E. 3.2

Rechtsverzögerung ist eine abgeschwächte Form der Rechtsverweigerung. Von einer Rechtsverzögerung im Sinn des Gesetzes ist nach Lehre und Praxis auszugehen, wenn behördliches Handeln zwar nicht (wie bei einer formellen Rechtsverweigerung) grundsätzlich infrage steht, aber die Behörde nicht innert der Frist handelt, die nach der Natur der Sache objektiv noch als angemessen erscheint (vgl. Urteil BVGer F-4238/2016 E. 2.2 m.w.H.). Das Verbot der Rechtsverzögerung ergibt sich als Teilgehalt aus der allgemeinen Verfahrensgarantie von Art. 29 Abs. 1 BV. Danach hat jede Person Anspruch auf eine Beurteilung ihrer Sache innert angemessener Frist (sog. Beschleunigungsgebot). Ein Verschulden der Behörde an der Verzögerung wird für die Feststellung einer Rechtsverzögerung nicht vorausgesetzt (vgl. Urteil BVGer E-1808/2020 E. 3.3 m.w.H.). Deshalb ist auch dann von einer Verletzung des Rechtsverzögerungsverbots auszugehen, wenn sie wegen Personalmangels oder Überlastung nicht innert angemessener Frist handelt (vgl. BGE 138 II 513 E. 6.4; 107 Ib 160 E. 3c; 103 V 190 E. 5c). Spezifische spezialgesetzliche Behandlungsfristen sind bei der Beurteilung der Angemessenheit der Verfahrensdauer zu berücksichtigen (vgl. zum Ganzen auch Urteil BVGer E-1438/2018

vom 5. April 2018 E. 3.2 m.w.H.).

E. 3.3

Die Angemessenheit der Verfahrensdauer ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der gesamten Umstände zu beurteilen. In Betracht zu ziehen sind namentlich die Komplexität der Sache, das Verhalten der betroffenen Beteiligten und der Behörden, die Bedeutung des Verfahrens für die betroffene Partei sowie einzelfallspezifische Entscheidungsabläufe (vgl. zum Ganzen BGE 135 I 265 E. 4.4 m.w.H.).

E. 4.1.1

Es ist angesichts der durch die Corona-Pandemie verursachten Komplikationen, auf die das SEM in seiner Vernehmlassung hinwies, unvermeidbar und auch nachvollziehbar, dass gewisse Verfahren zurzeit nicht innerhalb der kurzen Behandlungsfristen von Art. 37 AsylG abgeschlossen werden können, insbesondere dann, wenn sich noch Abklärungsmassnahmen aufdrängen.

E. 4.1.2

Vorliegend dauert das Asylverfahren des Beschwerdeführers seit Einreichung seines Asylgesuchs bereits mehr als zwei Jahre an. In der Zwischenzeit wurden mehrere Anhörungen durchgeführt und in zahlreichen Eingaben seitens der Rechtsvertretung auf die psychische Belastung des Beschwerdeführers hingewiesen.

E. 4.1.3

Das SEM hat in seiner Vernehmlassung seine Zuständigkeit für die Behandlung des Asylgesuchs und explizit eine Rechtsverzögerung anerkannt. Diesbezüglich liegt demnach keine Rechtsverweigerung vor.

E. 4.1.4

In derselben Vernehmlassung versicherte das SEM noch, es werde das Verfahren bis spätestens Ende September 2021 abschliessen. Trotz der mit Verfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 1. September 2021 angeordneten befristeten Sistierung des vorliegenden Rechtsverzögerungs-/ Rechtsverweigerungsverfahrens sowie dem Ansetzen der Frist, um das Asylverfahren bis Ende September 2021 abzuschliessen, blieb das SEM untätig. Mit diesem Verhalten hat das SEM das Beschleunigungsgebot von Art. 29 Abs. 1 BV in krasser Weise verletzt. Zudem wurde dadurch nicht nur ein unnötiges Beschwerdeverfahren, sondern auch dessen im Ergebnis überflüssige Verfahrenssistierung und somit eine weitere Verfahrensverzögerung auf Beschwerdeebene bewirkt.

E. 4.2.1

Betreffend die beantragte Einsicht in die durch den Beschwerdeführer selber eingereichten Beweismittel ist hingegen von einer Rechtsverweigerung auszugehen.

E. 4.2.2

Der Beschwerdeführer wurde zwar seit der Einreichung seines Asylgesuchs mehrfach angehört und sein Verfahren inzwischen dem erweiterten Verfahren zugewiesen. Sämtliche seiner beim SEM seit Februar 2020 insgesamt neun gestellten Gesuche um Akteneinsicht sowie um Mitteilung des Verfahrensstands wurden hingegen komplett ignoriert. Dieses unprofessionelle (und unhöfliche) prozessuale Verhalten ist umso unverständlicher, nachdem in den zahlreichen Eingaben auch die psychische Belastung des

Beschwerdeführers erläutert wurde, die sich mit der und durch die Verzögerung des Verfahrens verstärkte.

E. 4.2.3

Gemäss Art. 27 VwVG darf eine Behörde die Einsichtnahme in die Akten grundsätzlich nur unter gewissen Voraussetzungen verweigern, jedoch darf die Einsichtnahme in eigenen Eingaben der Partei und ihre als Beweismittel eingereichten Urkunden nie verweigert werden (vgl. Abs. 3). Aus der Formulierung dieser Bestimmung geht klar hervor, dass die Einsicht in die selbst eingereichten Beweismittel von der Behörde - anders als bei Protokollen über ihre eigenen Aussagen - auch nicht bis zum Abschluss der Untersuchung verzögert werden darf (zum uneingeschränkten und jederzeitigen Einsichtsrecht der Partei in die von ihr eingereichten Beweismittel, vgl. Stefan C. Brunner in: Kommentar VwVG a.a.O. Rz. 44 f. zu Art. 27, Waldmann/Oeschger in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.] Praxiskommentar VwVG 2. Aufl. 2016 N 41 f. zu Art. 27, je m.w.H. auf Lehre und Praxis).

E. 4.2.4

Das SEM hat folglich in Bezug auf die beantragte Akteneinsicht eine formelle Rechtsverweigerung begangen.

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen. Das SEM wird angewiesen, dem Beschwerdeführer unverzüglich Einsicht in die von ihm selber eingereichten Akten zu gewähren und ohne weitere Verzögerung über sein Asylgesuch vom 19. August 2019 zu entscheiden.

E. 6

Gemäss Schlussbericht/Überweisungsbericht der C. _____ vom 30. August 2021 wird aufgrund einer ernstzunehmenden Suizidandrohung empfohlen, die Eröffnung eines Asylentscheids im Beisein der zuständigen Therapeutin oder des zuständigen Therapeuten vorzunehmen, damit gegebenenfalls notwendige Massnahmen - wie etwa eine fürsorgerische Unterbringung - eingeleitet werden könne. Das SEM wird angewiesen, dieser Empfehlung bei der Eröffnung der Asylverfügung Rechnung zu tragen.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Rechtsverzögerungs-Beschwerdeverfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

E. 7.2.1

Obsiegende oder teilweise obsiegende Parteien haben Anspruch auf eine Parteientschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E. 7.2.2

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung zuzusprechen. Unter Berücksichtigung der mit der Beschwerde eingereichten Liste der getätigten Aufwendungen vom 6. August (und unter Mitberücksichtigung der Eingabe vom 11. Oktober 2021) ist gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) dem Beschwerdeführer zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von

insgesamt Fr. 1020.- (inkl. Auslagen) zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.